



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Viehhändler Verband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SVV
Adresse, Ort : Kasernenstrasse 97, Postfach 660
Kontaktperson : Peter Bosshard
Telefon : 081 250 77 27
E-Mail : pebo@zs-ag.ch
Datum : 08.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Für die Möglichkeit der Stellungnahme bedanken wir uns an dieser Stelle. Der SVV beschränkt sich in dieser Stellungnahme auf die Nutztierhaltung. Zu den Aenderungen für die Haltung von Heimtieren und Versuchstieren nehmen wir keine Stellung.

In der Medienmitteilung zu dieser laufenden Vernehmlassung wurde angekündigt, dass sich die Revision der TschV auf die Themen Hundeimport und die Haltung von Versuchstieren beschränkt. Mit Erstaunen stellen wir fest, dass auch Punkte der Nutztierhaltung aufgenommen werden und punktuell wieder zu einer Verschärfung im Bereich Tierwohl führt an deren Wirksamkeit für das eigentliche Tierwohl wir zweifeln. **Präzisierungen im Tierschutzbereich unterstützen wir, Verschärfungen werden aber kategorisch abgelehnt.**

Die vorgeschlagenen Aenderungen im Bereich der Nutztierhaltung werden somit abgelehnt

Die vorgeschlagen Anpassungen (z.B. Anhang 1, Tabelle, Ziffer 1a (neu) und 3) verletzen Artikel 8 des Tierschutzgesetz, der besagt, dass ein Investitionsschutz für nach dem TschG bewilligten Bauten während mindestens der ordentliche Abschreibedauer zu garantieren ist.

Da bei den Ziegen eine Antrag für Anpassungen im Transportbereich (Anhang 4) gemacht wurde, stellen wir einen Antrag für eine Anpassung der Besatzdichten bei den Schafen. In der Gewichtsklasse 56-60 Kilogramm wird bei der Besatzdichte zwischen geschorenen und nicht geschorenen Schafen unterschieden (0.33 bzw. 0.40). In der Gewichtsklasse 30 bis 45 Kilogramm wird jedoch auf diese Flächendifferenzierung verzichtet. Dies erachten wir als einen Fehler den es zu korrigieren gilt.

Weiter beantragen wir zu prüfen, dass Artikel 190, Absatz dahin angepasst wird, dass in Viehhandels- und Transportunternehmen: die Fahrerinnen und Fahrer, die Betreuerinnen und Betreuer der Tiere sowie eine weitere Person in leitender Funktion bei der Tiertransportdienstleistung, wie eine Disponentin oder ein Disponent oder ein Mitglied der Geschäftsleitung die Weiterbildungsperiode von 3 auf 5 Jahre zu erhöhen ist (7 Stunden in fünf Jahren)

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns an dieser Stelle

Mit freundlichen Grüßen
Schweizerischer Viehhändler Verband (SVV)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**

Otto Humbel
Präsident

Peter Bosshard
Geschäftsführer



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p><i>Art. 15 Abs. 2</i> 2 Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen:</p> <p>a. das Markieren von Tieren mittels Ohrmarke oder Mikrochip;</p> <p>b. das Abschleifen der Zahnspitzen bei Ferkeln.</p>	<p>Wie im erläuternden Bericht, Seite 3 unten, richtig erwähnt, sind Eingriffe mittels der gängigen Methoden weiterhin von der Schmerzausschaltungspflicht ausgenommen.</p> <p>Wir interpretieren die Anpassungen in Artikel 15 so, dass ein Anschlagen der Schlachtschweine im Schlachtbetrieb nicht mehr möglich ist. Dieses Anschlagen muss unverändert und ohne Schmerzausschaltung möglich sein.</p> <p>Die Formulierung vom bestehenden Buchstaben e ist daher unverändert zu übernehmen</p>	<p>Art. 15, Abs. 2</p> <p>²Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen:</p> <p>a. das Kürzen des Schwanzes bei Lämmern bis zum Alter von sieben Tagen; der Schwanzstummel muss 15 cm lang sein</p> <p>e. das Markieren von Tieren, ausgenommen das Tätowieren von Hunden und Katzen und das Markieren von Fischen;</p>
<p><i>Art. 19 Abs. 22 (neu)</i> Bei Schafen ist zudem das Kürzen des Schwanzes verboten</p>	<p>Streichen. Bisherige Regelung mit der Anpassung auf 15 cm Länge beibehalten</p>	<p>Streichen</p>
<p><i>Art. 40 Abs. 1</i> 1 Rinder, die angebunden gehalten werden, müssen regelmässig, mindestens jedoch an 60 Tagen vom 1. Mai bis zum 31. Oktober und an 30 Tagen vom 1. November bis zum 30. April, Auslauf erhalten. Sie dürfen höchstens zwei</p>	<p>Harmonisierung mit Direktzahlungsverordnung</p>	



Wochen ohne Auslauf bleiben. Der Auslauf ist in einem Auslaufjournal einzutragen		
<i>Art. 47 Abs. 1</i> 1 Für Schweine muss ein in grösseren Flächen zusammenhängender Liegebereich, der nur einen geringen Perforationsanteil zum Abfliessen von Flüssigkeiten aufweisen darf, vorhanden sein	Bisher war diese Regelung auf Schweine in Gruppenhaltung und Zuchteber begrenzt. Hat das nun auch für Sauen und Ferkel in den Abferkelbuchten Gültigkeit?	
<i>Art. 50a Saugferkel (neu)</i> Ferkel müssen in den ersten zwei Lebenswochen von der Mutter aufgezogen und gesäugt werden. Ausgenommen davon sind Einzelfälle, bei denen die Sau vorzeitig stirbt, aus gesundheitlichen Gründen geschlachtet werden muss oder gesundheitliche Probleme hat, die das Säugen verunmöglichen.	Streichen Diese Anforderung ist vollkommen realitätsfremd und stellt eine Ueberreglementierung dar. Das Versetzen von Ferkeln nach der Geburt zu anderen Sauen ist sinnvoll und verhindert ein unnötiges Töten von Ferkeln (z.B. zu wenig Zitzen, schwächere Ferkel). Das ist im Sinne des Tierschutzes.	Streichen
<i>Art. 103 Bst. c</i> Bei Handel und Werbung mit Tieren muss die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person: c. in Unternehmen, die Viehhandel nach Artikel 20 Absatz 2 TSG betreiben: über ein Viehhandelspatent verfügen; ausgenommen sind Metzgerinnen und Metzger, die ausschliesslich Tiere zur Schlachtung im eigenen Betrieb kaufen;	Die Angleichung und Harmonisierung mit der Tierseuchengesetz bzw. Verordnung wird unterstützt. Es ist jedoch eine Differenz bei der Formulierung TSV (Artikel 34 Abs. 1) und TSG (Art. 20) festzustellen.	



<p><i>Art. 151 Abs. 1 Bst. b</i> 1 Die verantwortliche Tierhalterin oder der verantwortliche Tierhalter des Betriebs, von dem das Tier abtransportiert wird, muss:</p> <p>b. allfällige Verletzungen und Krankheiten der Tiere schriftlich festhalten, bei Klauentieren im Begleitdokument.</p>	<p>Im Sinne einer klaren Regelung der Verantwortlichkeiten beim Tiertransport wird die Anpassung begrüsst</p>	
<p><i>Art. 152 Abs. 1 Bst. c, e und Abs. 1bis (neu)</i> 1 Die Fahrerin oder der Fahrer muss:</p> <p>c. die von den Tieren auf dem Transport erlittenen Verletzungen schriftlich festhalten, bei Klauentieren im Begleitdokument;</p> <p>e. bei der Übergabe von Klauentieren sowie von Tieren, die zur Schlachtung transportiert werden, die Fahrzeit und die Dauer des Transports schriftlich festhalten, bei Klauentieren im Begleitdokument.</p> <p>1bis Die Dauer des Transports nach Absatz 1 Buchstabe e wird mit dem Eintragen der Belade- und Entladezeit festgehalten, wobei die Beladezeit vor der Abfahrt eingetragen werden muss.</p>	<p>Auch diese Anpassungen werden im Sinne einer Präzisierung der Verantwortlichkeiten unterstützt</p>	



<p><i>Art. 179a</i> 1 Folgende Betäubungsmethoden sind zulässig für:</p> <p>c. Schweine: – Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn, – Elektrizität, – geeignete Gasmischung;</p>	<p>Wir gehen davon aus, dass mit der neuen Formulierung «geeignete Gasmischung» die Betäubung mit CO₂ weiter ermöglicht wird, auch wenn im erläuternden Bericht, Seite 16, die CO₂-Betäubung kritisch hinterfragt wird.</p>	
<p><i>Art. 190 bestehend</i> 2 An mindestens einem Tag innerhalb von drei Jahren müssen sich weiterbilden:</p> <p>a. in Viehhandels- und Transportunternehmen: die Fahrerinnen und Fahrer, die Betreuerinnen und Betreuer der Tiere sowie eine weitere Person in leitender Funktion bei der Tiertransportdienstleistung, wie eine Disponentin oder ein Disponent oder ein Mitglied der Geschäftsleitung;</p> <p>b. das Personal der Schlachtbetriebe, das Umgang mit lebenden Tieren im Schlachtbetrieb hat;</p> <p>c. Personen, die gewerbsmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Equiden durchführen.</p>	<p>Die Weiterbildungsperiode von drei Jahren erweist sich als zu kurz und ist an jene Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugführern und Fahrzeugführerinnen zum Personen- und Gütertransport auf der Strasse (Chauffeurzulassungsverordnung, CZV, SR 741.521) anzugleichen.</p> <p>Wir können mehr und mehr feststellen, dass bei aller Mühe zur Gestaltung einer abwechslungsreicher Weiterbildung es zu zahlreichen Wiederholungen kommt, die die Weiterbildungen langweilig machen. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben sind wir verpflichtet uns an vorgegebene Weiterbildungsthemen zu halten., was den Gestaltungsumfang einschränkt</p>	<p>Art. 190 bestehend 2 An mindestens einem Tag innerhalb von fünf Jahren müssen sich weiterbilden:</p>



<p><i>Art. 198a Anforderungen an Ausbildungsorganisationen (ersetzt Artikel 205)</i></p> <p>1 Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen können angeboten werden von:</p> <p>a. einer öffentlich-rechtlichen Institution;</p> <p>b. einer von der kantonalen Fachstelle beauftragten Organisation;</p> <p>c. einem Berufsverband;</p> <p>d. einer anderen Organisation, die den Nachweis erbringt, dass sie über die für die Ausbildung qualifizierten Lehrkräfte verfügt und über ein gültiges Zertifikat ISO 21001:20187 oder eduQua:20218 oder eine gleichwertige Zertifizierung für Institutionen in der Erwachsenenbildung verfügt.</p> <p>2 Die Zertifizierung nach Absatz 1 Buchstabe d muss von einer nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 19969 akkreditierten Zertifizierungsstelle für Managementsysteme erteilt worden sein.</p> <p>3 Gibt es für eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung nach Artikel 197 keine Anbieterin, so kann das BLV im Einzelfall die</p>	<p>Um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern wird die vorgeschlagene Variante unterstützt.</p> <p>Es muss aber eine Bedingungen sein, dass eine Ausbildungsorganisation die Kurse flächendeckend und mehrsprachig anbietet.</p>	<p><i>Antrag neuer Absatz 4</i></p> <p>4 Die Ausbildung muss flächendeckend und in mindestens 2 Landessprachen angeboten werden</p>
---	--	--



<p>Ausbildung einer Organisation anerkennen, die die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllt.</p>		
<p><i>Art. 198b Kontrolle der Ausbildungsorganisationen (neu)</i> 1 Das BLV kann die Ausbildungsorganisationen stichprobenweise und bei der Meldung von Mängeln vor Ort kontrollieren. 2 Kontrollen, die zu Beanstandungen geführt haben, können der Ausbildungsorganisation nach der Gebührenverordnung BLV vom 30. Oktober 1985/10 nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt werden</p>	<p>Auch dieser neue Artikel wird im Sinne von Minimierung von Wettbewerbsverzerrungen unterstützt</p>	
<p><i>Art. 199a Anerkennung: Kriterien und Verfahren (neu)</i> 1 Das Gesuch um Anerkennung einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung oder eines Kurses nach Artikel 198 Absatz 2 muss dem BLV zusammen mit der Dokumentation und dem Stundenplan in elektronischer Form zugestellt werden. 2 Die Dokumentation muss Angaben über Lernziele, Form, Inhalt und Umfang der Ausbildung sowie über die Ausbildung und Berufserfahrung der Lehrkräfte enthalten.</p>	<p>Bezugnehmend auf den neuen Artikel 198a muss es eine Bedingungen sein, dass eine Ausbildungsorganisation die Kurse flächendeckend und mehrsprachig anbietet. Aus Gründen der Wettbewerbsverzerrung ist diese Anforderung zwingend. Es kann nicht sein, dass eine Ausbildungsstätte nur Kurse entlang der Autobahn Zürich – Bern anbietet und eine anderer Ausbilder (z.B. Berufsverband) verpflichtend flächendeckende Ausbildung über die ganze Schweiz und in mehreren Landessprachen anbietet.</p>	<p><i>Antrag</i> 3 Für fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen muss sie zudem Angaben enthalten über: a. die Erfüllung der Anforderungen an Ausbildungsorganisationen (Art. 198a); zertifizierte Organisationen müssen dem BLV den Bericht der Zertifizierungsstelle einreichen; b. die Kontrolle der Praktikumsvorgaben; c. die Prüfung.</p>



<p>3 Für fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen muss sie zudem Angaben enthalten über:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Erfüllung der Anforderungen an Ausbildungsorganisationen (Art. 198a); zertifizierte Organisationen müssen dem BLV den Bericht der Zertifizierungsstelle einreichen;b. die Kontrolle der Praktikumsvorgaben;c. die Prüfung. <p>4 Hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller eine eigene Tierhaltung oder werden Teile der Ausbildung in Tierhaltungen absolviert, so ist dem Gesuch ein aktueller Kontrollbericht der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde für die Tierhaltungen beizulegen. Die Anerkennung kann abgelehnt werden, wenn die Tierhaltungen wesentliche Mängel aufweisen.</p> <p>5 Die Anerkennung wird auf fünf Jahre befristet.</p> <p>6 Beim Gesuch um Erneuerung der Anerkennung muss die Dokumentation nach den Absätzen 2-4 eingereicht sowie der Besuch der Weiterbildung der Lehrkräfte nach Artikel 190 Absatz 1 Buchstabe c nachgewiesen werden.</p>	<p>Im Sinne der Qualitätssicherung müssen Bund und Kantone das grösste Interesse an einer solchen Bedingungen haben.</p>	<p>d. Nachweis der Flächenabdeckung und dem Ausbildungsangebot in mindestens zwei Landessprachen</p>
--	--	--



<p><i>Art. 203 Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern Berufs- oder Hochschulausbildung</i></p> <p>1 Wer Tierhalterinnen und Tierhalter im Rahmen einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung oder eines Kurses nach Artikel 198 Absatz 2 ausbildet, muss über eine Berufs- oder Hochschulausbildung verfügen, die sich auf das von ihr oder ihm unterrichtete Fachgebiet bezieht.</p> <p>2 Das BLV kann im Einzelfall andere fachspezifische Kenntnisse zulassen, wenn deren Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.</p> <p>3 Die in den tierbezogenen Fachgebieten ausbildenden Personen müssen über mindestens drei Jahre Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart verfügen</p>	<p>Der Wortlaut von Absatz 1, Artikel 203 kann noch einigermaßen unterstützt werden. Die Erläuterungen im ergänzenden Bericht gehen jedoch zu weit. Unsere langjährige Erfahrung im Aus- und Weiterbildungsbereich zeigt, dass jene Referenten den besten Lernerfolg bei den Teilnehmenden erzielen, die aus der Praxis kommen und Praxisbeispiele vermitteln können. Wir legen bei den Referenten aus der Praxis Wert darauf, dass sie im didaktischen Bereich und in der Erwachsenenbildung die notwendige Aus- und Weiterbildung haben. Dieser Grundsatz ist zwingend beizubehalten.</p> <p>Artikel 203a geht auf die Erfahrung der Ausbilderinnen und Ausbilder ein, es soll aber auch im Artikel 203 entsprechend aufgenommen werden</p>	<p>1 Wer Tierhalterinnen und Tierhalter im Rahmen einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung oder eines Kurses nach Artikel 198 Absatz 2 ausbildet, muss über Erfahrung verfügen, die sich auf das von ihr oder ihm unterrichtete Fachgebiet bezieht</p>
<p><i>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 1, Ziffern 1a (neu) und 3</i></p> <p>1a Für Tiere mit einer Widerristhöhe von mehr als 150 cm gelten für die Standplätze (Ziff. 1), die Fläche des eingestreuten Liegebereichs (Ziff. 31) und die Liegeboxen (Ziff. 32) die Masse, die für Tiere mit einer Widerristhöhe von 140-150 cm vorgesehen sind, mit einer angemessenen zusätzlichen Vergrößerung. Für Tiere mit einer Widerristhöhe von weniger als 120 cm dürfen die diesbezüglichen Masse für Tiere mit einer</p>	<p>Die bisherigen Anmerkungen zur Tabelle 1 in Anhang 1 sind unverändert zu belassen. Wir erkennen in dieser Formulierung keine missverständliche Interpretation.</p> <p>Die im Bericht angebrachte Interpretation war nie so vorgesehen und verstösst gegen Treu und Glauben. Zudem verlangt sie erhebliche bauliche Massnahmen für die keine Uebergangsfristen vorgesehen sind. Sollte diese Anmerkung umgesetzt werden, braucht es eine lange und ausreichende Uebergangsfrist die</p>	<p>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 1, Ziffer 3</p> <p>3) Die Masse für Kühe gelten für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120–150 cm. Für grössere Tiere sind die Abmessungen entsprechend zu vergrössern; für kleinere Tiere dürfen sie angemessen reduziert werden. Die Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 125 cm ± 5 cm und 145 cm ± 5 cm gelten für neu eingerichtete Ställe sowie für Ställe, die eine Übergangsfrist von 5 Jahren zur</p>



<p>Widerristhöhe von 120-130 cm angemessen reduziert werden.</p> <p>3 Die Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120-130 cm und 140-150 cm gelten für am 1. September 2008 bestehende Tierhaltungen, deren Standplätze bzw. Liegeboxen die Abmessungen nach Anhang 5 Ziffer 48 unterschritten und deshalb bis zum 31. August 2013 angepasst werden mussten sowie für nach dem 1. September 2008 neu eingerichtete Ställe.</p>	<p>ordentlichen Abschreibungsdauer für Gebäude entspricht.</p>	<p>Anpassung von Anbindeplätzen und Liegeboxen nach Anhang 5 Ziffer 48 beanspruchen können.</p>																														
<p><i>Anhang 4, Tabelle 2</i></p> <p>Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen</p> <hr/> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Gewicht kg</th> <th>Fläche je Tier m²</th> <th>Mindesthöhe Abteil cm</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>unter 23 kg</td> <td>0.18</td> <td>WH plus 40 cm</td> </tr> <tr> <td>25-35 kg</td> <td>0.25</td> <td>WH plus 50 cm</td> </tr> <tr> <td>35-55 kg</td> <td>0.33</td> <td>WH plus 50 cm</td> </tr> <tr> <td>über 55 kg</td> <td>0.50</td> <td>WH plus 50 cm</td> </tr> </tbody> </table> <hr/>	Gewicht kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe Abteil cm	unter 23 kg	0.18	WH plus 40 cm	25-35 kg	0.25	WH plus 50 cm	35-55 kg	0.33	WH plus 50 cm	über 55 kg	0.50	WH plus 50 cm	<p>Die Einführung einer neuen Kategorie für den Transport von Gitzi wird begrüsst. Die geplante Fläche für den Transport und die Mindesthöhe für die Gitzi unter 23 kg sind zu gross bemessen. Die Praxis zeigt, dass durch eine dem Tier angepasste Transportfläche das Tierwohl verbessert wird und weniger Transportfahrten nötig sind. Im Weiteren ist die Mehrheit der Tiere bei einem Gewicht von 15 – 18 kg und somit ist eine Besatzdichte von 0.12m² vollkommen ausreichend</p>	<p>Antrag:</p> <hr/> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Gewicht kg</th> <th>Fläche je Tier m²</th> <th>Mindesthöhe Abteil cm</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>unter 23 kg</td> <td>0.12</td> <td>WH plus 20 cm</td> </tr> <tr> <td>25-35 kg</td> <td>0.20</td> <td>WH plus 30 cm</td> </tr> <tr> <td>35-55 kg</td> <td>0.33</td> <td>WH plus 50 cm</td> </tr> <tr> <td>über 55 kg</td> <td>0.50</td> <td>WH plus 50 cm</td> </tr> </tbody> </table> <hr/>	Gewicht kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe Abteil cm	unter 23 kg	0.12	WH plus 20 cm	25-35 kg	0.20	WH plus 30 cm	35-55 kg	0.33	WH plus 50 cm	über 55 kg	0.50	WH plus 50 cm
Gewicht kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe Abteil cm																														
unter 23 kg	0.18	WH plus 40 cm																														
25-35 kg	0.25	WH plus 50 cm																														
35-55 kg	0.33	WH plus 50 cm																														
über 55 kg	0.50	WH plus 50 cm																														
Gewicht kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe Abteil cm																														
unter 23 kg	0.12	WH plus 20 cm																														
25-35 kg	0.20	WH plus 30 cm																														
35-55 kg	0.33	WH plus 50 cm																														
über 55 kg	0.50	WH plus 50 cm																														
<p><i>Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen</i></p> <p><i>Anmerkungen zu Tabelle 2 (neu)</i></p> <p>1 In einem Transportbehälter im Personenwagen</p>	<p>Auf die Anmerkung 2 kann verzichtet werden, da Art. 165, Abs. 1, Bst. f TSchV die Unterteilung mit Trennwänden bereits regelt</p>	<p>Anmerkung 2 kann gestrichen werden</p>																														



<p>dürfen maximal 3 Jungtiere bis 7 kg transportiert werden.</p> <p>2 Beim Transport von Jungtieren in einem Transportmittel für Grossvieh muss die Ladefläche mittels stabiler Trennwände in mehrere Abteile aufgeteilt werden, sodass die Tiere genügend Halt finden</p>																																																		
<p><i>Anhang 4, Tabelle 2, bestehend Mindest-raumbedarf für den Transport von Schafen</i></p> <p>Mindestraumbedarf für den Transport geschorene Schafe</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Gewicht kg</th> <th>Fläche je Tier m²</th> <th>Mindesthöhe Abteil cm</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>30-45 kg</td> <td>0.25</td> <td>WH plus 25 cm</td> </tr> <tr> <td>45-60 kg</td> <td>0.33</td> <td>WH plus 30 cm</td> </tr> <tr> <td>über 60 kg</td> <td>0.40</td> <td>WH plus 30 cm</td> </tr> </tbody> </table> <p>Mindestraumbedarf für den Transport ungeschorene Schafe</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Gewicht kg</th> <th>Fläche je Tier m²</th> <th>Mindesthöhe Abteil cm</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>unter 30 Kg</td> <td>0.20</td> <td>WH plus 20 cm</td> </tr> <tr> <td>30-45 kg</td> <td>0.25</td> <td>WH plus 25 cm</td> </tr> </tbody> </table>	Gewicht kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe Abteil cm	30-45 kg	0.25	WH plus 25 cm	45-60 kg	0.33	WH plus 30 cm	über 60 kg	0.40	WH plus 30 cm	Gewicht kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe Abteil cm	unter 30 Kg	0.20	WH plus 20 cm	30-45 kg	0.25	WH plus 25 cm	<p>Bei allen Gewichtsklasse wird eine Differenzierung von rund 17 Prozent der Besatzdichte für geschorene und ungeschorene Schafe gemacht. In der Gewichtsklasse 30-45 Kg ist deshalb ebenfalls eine Verminderung der Besatzdichte bei geschorenen Schafen vorzunehmen. Unsere Abklärungen haben zudem ergeben, dass das Vlies-Volumen ungeschorener Schafe bereits unter 45 Kilogramm ins Gewicht fällt.</p>	<p>Antrag:</p> <p>Mindestraumbedarf für den Transport geschorene Schafe</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Gewicht kg</th> <th>Fläche je Tier m²</th> <th>Mindesthöhe Abteil cm</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>30-45 kg</td> <td>0.20</td> <td>WH plus 25 cm</td> </tr> <tr> <td>45-60 kg</td> <td>0.33</td> <td>WH plus 30 cm</td> </tr> <tr> <td>über 60 kg</td> <td>0.40</td> <td>WH plus 30 cm</td> </tr> </tbody> </table> <p>Mindestraumbedarf für den Transport ungeschorene Schafe</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Gewicht kg</th> <th>Fläche je Tier m²</th> <th>Mindesthöhe Abteil cm</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>unter 30 Kg</td> <td>0.20</td> <td>WH plus 20 cm</td> </tr> <tr> <td>30-45 kg</td> <td>0.25</td> <td>WH plus 25 cm</td> </tr> <tr> <td>45-60 kg</td> <td>0.40</td> <td>WH plus 30 cm</td> </tr> <tr> <td>über 60 kg</td> <td>0.50</td> <td>WH plus 30 cm</td> </tr> </tbody> </table>	Gewicht kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe Abteil cm	30-45 kg	0.20	WH plus 25 cm	45-60 kg	0.33	WH plus 30 cm	über 60 kg	0.40	WH plus 30 cm	Gewicht kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe Abteil cm	unter 30 Kg	0.20	WH plus 20 cm	30-45 kg	0.25	WH plus 25 cm	45-60 kg	0.40	WH plus 30 cm	über 60 kg	0.50	WH plus 30 cm
Gewicht kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe Abteil cm																																																
30-45 kg	0.25	WH plus 25 cm																																																
45-60 kg	0.33	WH plus 30 cm																																																
über 60 kg	0.40	WH plus 30 cm																																																
Gewicht kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe Abteil cm																																																
unter 30 Kg	0.20	WH plus 20 cm																																																
30-45 kg	0.25	WH plus 25 cm																																																
Gewicht kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe Abteil cm																																																
30-45 kg	0.20	WH plus 25 cm																																																
45-60 kg	0.33	WH plus 30 cm																																																
über 60 kg	0.40	WH plus 30 cm																																																
Gewicht kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe Abteil cm																																																
unter 30 Kg	0.20	WH plus 20 cm																																																
30-45 kg	0.25	WH plus 25 cm																																																
45-60 kg	0.40	WH plus 30 cm																																																
über 60 kg	0.50	WH plus 30 cm																																																



45-60 kg	0.40	WH plus 30 cm		
über 60 kg	0.50	WH plus 30 cm		



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Unsere Stellungnahme zu der TSchAV bezieht sich weitgehend auf den 2. Abschnitt: Tiertransportpersonal



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p><i>Artikel 50, Form. Bestehend</i> Die Weiterbildung kann erfolgen:</p> <p>a. in Form eines Kurses;</p> <p>b. in Form eines Praktikums;</p> <p>c. durch die Teilnahme an Kongressen oder Workshops</p>	<p>Um eine Harmonisierung mit der Chauffeurzulassungsverordnung, CZV, SR 741.521) zu erhalten. Sollte es möglich sein, eine Teil der Weiterbildung in Form von einem online Unterricht (z.B. Webinar) zu absolvieren.</p> <p>Gemäss der CZV-Verordnung können 3 der 7 Stunden online besucht werden</p>	<p><i>Artikel 50, Form. Bestehend</i> Die Weiterbildung kann erfolgen:</p> <p>a. in Form eines Kurses;</p> <p>b. in Form eines Praktikums;</p> <p>c. durch die Teilnahme an Kongressen oder Workshops</p> <p>d) Online Unterricht</p>
<p><i>Art. 51a Online-Unterricht (neu)</i> 1 Der theoretische Ausbildungsteil kann vollständig über eine Lernplattform durchgeführt werden, wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eindeutig identifiziert werden können.</p> <p>2 Die Durchführung mit anderen elektronischen Mitteln darf höchstens einen Viertel des theoretischen Ausbildungsteils umfassen.</p>	<p>Wir gehen davon aus, dass dieser Artikel auch für Ausbildung beim Tiertransport Gültigkeit hat.</p> <p>Sollte dem nicht so, muss dieser Artikel auch zwingend für die Ausbildung beim Tiertransport zur Anwendung kommen.</p>	



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)